



Häs- / Kostümordnung

der Hausemer Schnaidrebler und Schtombaschiaßer



Der Verein Hausemer Schnaidrebler Guggen e. V. hat sich entsprechend § 6 ihrer Satzung die Erhaltung und Pflege, sowie die Förderung angebrachter Fasnetsbräuche als auch anderer Bräuche im Jahresverlauf, zum Ziel gesetzt.

Vor allem die Maskengruppe ist in besonderem Maße dazu aufgerufen, durch Mitwirken bei der Programmgestaltung von Zunftveranstaltungen zur Bereicherung dieses Zieles beizutragen.

Als Ergänzung der Satzung wird entsprechend Paragraph 6 Absatz 2 folgende Häs-/Kostümordnung erlassen, in der Rechte und Pflichten der Maskenträger/Guggenmusiker festgelegt sind.

Die Einhaltung dieser Häs-/Kostümordnung ist für alle aktiven Mitglieder bindend. Bei grobem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Häs-/Kostümordnung kann ein Ausschluss entsprechend § 4 der Satzung erfolgen.

- 1) Die Häs und Kostüme sind Vereinseigentum
- 2) An der Gesichtsmaske zahlt der Hästräger die vollen Fertigungskosten.
- 3) Der Verein hat im Falle eines Weiterverkaufs einer Maske das Vorkaufsrecht! Der beabsichtigte Verkauf muss daher rechtzeitig der Vorstandschaft gemeldet werden. Stimmt die Vorstandschaft dem Weiterverkauf zu (Vorkaufsrecht wird nicht in Anspruch genommen), muss der Käufer gleichzeitig ein aktives Mitglied sein. Ein Verkauf an Dritte ist ausgeschlossen!
- 4) Die Maske und das Häs/Kostüm ist bei der Häs-/Kostümabnahme unaufgefordert vorzuzeigen, da der Verein die Einhaltung der Häs-/Kostümordnung überprüfen will um evtl. Reparaturen vom jeweiligen Mitglied durchführen lassen zu können. Weigert sich ein Mitglied das Häs/Kostüm vorzuzeigen, behält sich der Verein ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen vor (nochmalige Aufforderung, schriftliche Erinnerung oder Mahnung) zum Schutz des Vereinseigentums.
- 5) Nachahmung von Maske und Häs/Kostüm sind nicht gestattet und werden nicht anerkannt
- 6) Bei Austritt oder Ausschluss muss das Häs/Kostüm an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung muss das Mitglied für die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung aufkommen. Die Höhe des Betrages legt die Vorstandschaft fest. Bei längerer Nichtteilnahme eines Mitgliedes am aktiven Vereinsgeschehen, muss bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Mitglied ebenfalls das Häs/Kostüm an den Verein zurückgegeben werden.
- 7) Die Häsnummer ist an der vom Verein festgelegten Stelle zu tragen

- 8) Alle Maskenträger müssen ihre Maske mit einer Nummer registrieren lassen. Diese Nummer wird im Innenbereich der Maske angebracht. Ohne Nummer, keine Teilnahme an der Fasnet.
- 9) Das Häs/Kostüm ist immer in einwandfreiem Zustand zu halten. Ist ein Häs/Kostüm nicht in Ordnung oder stark verschmutzt, so kann ein Hästräger/Musiker vom Verein von der Teilnahme an einem Umzug oder einer Abendveranstaltung ausgeschlossen werden.
- 10) Eine Maske kann diejenige Person erhalten, die im laufenden Kalenderjahr der jeweiligen Fasnetssaison 16 Jahre alt wird.
- 11) Kinder unter 16 Jahren („Narrensamen“) können ein Häs ohne Maske tragen. Die Gestaltung der Narrensamen-Häs muss sich an den Originalhäs orientieren und können von den Eltern angefertigt werden. In Bezug auf das Schuhwerk und Handschuhe können beim Narrensamen Zugeständnisse gemacht werden, sofern sie das gesamte Erscheinungsbild der Gruppe nicht stören.
- 12) Der Narrensamen springt immer von den Originalmasken getrennt, möglichst beim Tafelträger oder bildet den Schluss mit einem aktiven Mitglied. Damit soll er zum einen die Möglichkeit haben, sich besser bei den Zuschauern in Szene zu setzen, zum anderen ist er vor Unfallgefahren geschützt
- 13) Eltern können zusammen mit ihren Kindern bei der Gruppe „Narrensamen“ an den Veranstaltungen teilnehmen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 14) Maske und Häs/Kostüm müssen bei Auftritten in ordentlichem Zustand und komplett getragen werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Hästräger/Musiker verwarnt und von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 15) Maske und Häs/Kostüm dürfen in ihrem Charakter nicht geändert werden, d.h. Schnuller, Schoppenflaschen, Teddybären und ähnliche „Ausschmückungen“ haben weder an der Maske noch am Häs/Kostüm etwas verloren. Bei der Auswahl der Kopfbedeckung ist ebenfalls das Erscheinungsbild zu bedenken! Neben der offiziellen Narrenkappe, die eigentlich jeder Hästräger haben sollte, können möglichst in den Zunftfarben gestrickte oder gehäkelte Kappen, ggf. mit Pins, Mäskle oder Buttons geschmückt getragen werden.
- 16) Aktive Mitglieder sollen sich rege am Vereinsgeschehen beteiligen
- 17) Jeder Hästräger/Musiker ist verpflichtet durch sein Verhalten und Auftreten das Ansehen des Vereins zu fördern. Dies gilt nicht nur für das Auftreten bei eigenen Veranstaltungen, sondern insbesondere beim Besuch auswärtiger Umzüge und Veranstaltungen
- 18) Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung, Trunkenheit u. ä. sind beim Tragen von Maske und Häs/Kostüm verboten und müssen vom Hästräger/Musiker selbst verantwortet werden. Der Verein lehnt jegliche Verantwortung in diesen Fällen ab.
- 19) Rauchen und Trinken ist während eines Umzuges möglichst zu unterlassen, außer es ergibt sich eine Gelegenheit, die vom Zuschauer nicht wahrgenommen werden kann. Vor allem soll das Erscheinungsbild des Vereins durch Alkoholmissbrauch nicht beeinträchtigt werden.
- 20) Jedes Mitglied sollte sich bei Nichtteilnahme an einem Umzug oder einer Veranstaltung rechtzeitig beim zuständigen Mitglied (1. Maske/Tambour) abmelden.
- 21) Die Hästräger/Musiker haben sich zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt vor Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Sollte sich durch unvorhersehbare Umstände eine Verspätung ergeben, hat sich der Hästräger/Musiker hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls gegen den Umzug laufen.

- 22) Die Kommunikation mit den Zuschauern ist gewünscht. Sie kann sich in den Bereichen „Frisurverschönerung“, „Hutabnahme“, „Aufsagen“ oder ähnlichem erstrecken. Es ist bei allen Aktivitäten jedoch darauf zu achten, dass sich keine Verletzungen ergeben können. Dies gilt sowohl beim Zugehen auf die Zuschauer (Kinderwagen steht davor) als auch beim Eingliedern in die Gruppe. (Anrempeln eines Hässträgers). Es ist erlaubt Zuschauer für kurze Zeit in den Umzug mitzunehmen. Es sollte auf die Verhaltensweise der mit dem Häs dargestellten Figur geachtet werden!
- 23) Während der Umzüge darf die Maske nicht abgenommen werden. Sollte es infolge von Atemnot oder ähnlichem trotzdem einmal notwendig sein, sollte die Maske nur soweit gelüftet werden, dass der Maskenträger unerkannt bleibt. Nach Möglichkeit hat dies hinter den Zuschauern zu geschehen. Gleiches gilt für das Maskenabstauben und den Rathaussturm.
- 24) Die Masken können bei Saalveranstaltungen (Brauchtumstanz) nach Beendigung der Aufführung abgenommen werden.
- 25) Nach Beendigung des Umzuges hat sich die komplette Gruppe zu sammeln um den weiteren Tagesablauf zu besprechen und ggf. nach Absprache Wägen und Instrumente und sonstige Dinge gemeinsam in den Hänger zu laden.
- 26) Einzelnen Mitgliedern ist es nicht erlaubt in Originalmaske und Häs/Kostüm Veranstaltungen zu besuchen die nicht vom Verein veranstaltet oder festgelegt werden.

Die Vorstandschaft überwacht die Einhaltung der Häs-/Kostümordnung.
Bei Zuwiderhandlung gegen diese tritt eine Abmahnung und ggf. eine Kündigung in Kraft.

Diese Masken- und Häs-/Kostümordnung beschloss die Vorstandschaft der Hausemer Schnaidrebbler und Schtombaschiaßer in einer Sitzung am 02.09.2015 zum Schutz von Häs/Kostüm und Maske und dem Ziel eine von Brauchtum geleitete Fasnet zu zeigen.

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift die aktuell gültige Häs-/Kostümordnung* anzuerkennen und einzuhalten.

*Die aktuelle Version wird immer im internen Bereich der Homepage abgestellt, und somit für jedes aktive Mitglied zugänglich sein. Bei Änderungen wird eine Info an die Mitglieder gegeben.

Orange gekennzeichnete Passagen betreffen nur die Schtombaschiaßer, nicht die Schnaidrebbler.